

Statuten des Vereins Zürcher Wasserspringer VZW Revision 2006

1. Name und Zweck

Art. 1.1 Der Verein Zürcher Wasserspringer, VZW, ist ein Verein im Sinne vom Art. 60ffZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 1.2 Der VZW bezweckt die Förderung des Wassersportortes. Er unterstützt Bestrebungen von Privat-, Behörden-, und Verbandseite um dieses Ziel zu erreichen.

Art. 1.3 Der VZW ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes und unterstellt sich den Satzungen dieses Verbandes. Der VZW ist im weiteren Mitglied des Kantonalzürcherischen Schwimmverbandes, Mitglied der Interessengemeinschaft Stadtzürcher Schwimmsportler und anderer, dem Zwecke dienender Verbände.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Um die Mitgliedschaft kann sich jedermann bewerben. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Art. 2.2 Der Eintritt in den VZW hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Eintritte werden durch den Vorstand vorgenommen und durch die Jahresversammlung bestätigt.

Art. 2.3 Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 2.4 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft von Mitgliedern sistieren, wenn sie durch ihr Verhalten den Ruf des Vereins schädigen. An der folgenden Jahresversammlung haben die Mitglieder über einen allfälligen Ausschluss abzustimmen. Dieser wird rechtskräftig, wenn sich mindestens 2/3 der Anwesenden dafür aussprechen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abstimmung das Recht auf persönliche Stellungnahme einzuräumen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, nach Sistierung und vor der Jahresversammlung aus dem Verein auszutreten.

Art. 2.5 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner-, Vorstands- und Ehrenmitgliedern, Mitgliedern der Erwachsenengruppe sowie Trainern.

Art. 2.6 Vereinsmitglieder müssen an Meisterschaften unter dem Namen des VZW antreten.

3. Organisation

Art.3.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Jahresversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Der Trainerrat
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 3.2 Die Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Durchführung durch den Vorstand. Ihr fallen in der Regel folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresberichtes des Kassiers
- Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes: Des Präsidenten, des Kassiers und des technischen Leiters
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Statutenrevisionen

Art. 3.3 Ausserordentliche Jahresversammlung

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder von 1/5 der Mitglieder oder der beiden Revisoren gemeinsam einberufen werden. Sie hat spätestens 6 Wochen nach der Antragstellung zu erfolgen.

Art. 3.4 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstruiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, des technischen Leiters und des Kassier selber. Der Vorstand erarbeitet ein Pflichtenheft über die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Chargen.

Art. 3.5 Die Revisoren

Es werden jeweils zwei Revisoren für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Akten und Protokolle sowie in die Buchhaltung des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie erstellen zuhanden der Jahresversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.

4. Wahlen und Abstimmungen

Art. 4.1 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt (bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter)

Art. 4.2 Die Organe des Vereins wählen und stimmen in der Regel offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. 1/5 der Stimmberechtigten können jederzeit geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

5. Verwaltung und Beiträge

Art. 5.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 5.2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 5.3 Der Vorstand schliesst die Rechnung einen Monat vor der ordentlichen Jahresversammlung ab und übergibt diese zur Prüfung an die Rechnungsrevisoren.

Art. 5.4 Die finanziellen Beitragspflichten des Vereinsmitglieder werden im Beitragsreglement abschliessend geregelt, welches integrierender Bestandteil der Statuten bildet. Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Vereinsversammlung jährlich festsetzt. Eine Haftung des Vereinsmitgliedes über seinen Mitgliederbeitrag hinaus findet nicht statt. Der Verein, seine Organe und Mitglieder können bei Unfällen oder Schäden nicht haftbar gemacht werden. Der Abschluss einer Unfall- und Privathaftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 5.5 Für Personen, die dem VZW nicht beitreten, aber trotzdem Trainings besuchen wollen, stehen zwei Möglichkeiten offen:

1. Teilnahme gegen eine monatliche Beführ von CHF 300.00, zahlbar im Voraus
2. Teilnahme gegen eine Tagesgebühr von CHF 50.00, zahlbar im Voraus.

Die Gebühren sind unabhängig von der Anzahl Trainingsstunden geschuldet. Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf eine Statutenänderung müssen mindestens 30 Tage vor der Jahresversammlung, spätestens Ende Dezember dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Diese sind bei der Einladung zu einer Jahresversammlung zu traktandieren und im Wortlaut beizulegen.

Art. 6.2 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn 4/5 der Mitglieder dies verlangen.

Art. 6.3 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung vom 26. November 1981 genehmigt, in Kraft gesetzt und mit Genehmigung der Jahresversammlungen vom 10.12.1988, 25.3.1994, 31.3.1995, 4.4.1996, 21.3.1999, 4.5.2001 und 24.3.2006 revidiert.

Zürich, 24. März 2006